

Datum: 03.06.2022
Telefon: +49 (89) 233 [REDACTED]

E-Mail: beschlusswesen.ska@muenchen.de



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei
SKA-BdR

Annahme von Sachspenden und Weitergabe an die Partnerstadt Kyiv durch das Direktorium

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06707

Beschlussvorlage für die Vollversammlung am 29.06.2022
Öffentliche Sitzung

I. An das Direktorium – D-I-ZV, [REDACTED] (per E-Mail)

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage zur „Annahme von Sachspenden und Weitergabe an die Partnerstadt Kyiv durch das Direktorium“ in Hinblick auf die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden etc. und ihre Umsetzung bei der Landeshauptstadt München (Stadtratsbeschluss Nr. 08-14 / V 13651 vom 18.12.2013).

Die Handlungsempfehlungen sollen einen Schutz vor dem strafrechtlichen Risiko bieten, durch die Annahme einer Zuwendung in den Verdacht einer Vorteilsannahme zu geraten. Als Maßstab für die Annahmeentscheidung gilt daher, dass für einen objektiven unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen darf, die Stadt ließe sich durch die Zuwendung in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Hierzu sehen die Handlungsempfehlungen ein Verfahren vor, das größtmögliche Transparenz schaffen soll:

Die Annahme der Zuwendungsangebote über 10.000 Euro erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Fachausschusses. Das Referat/der Eigenbetrieb, das/der das Zuwendungsangebot erhält, legt dieses seinem jeweiligen Fachausschuss zur Entscheidung vor.

Zuwendungsangebote, die in den Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen fallen und einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen, bedürfen zur Annahme einer gemeinsamen Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bzw. des jeweiligen Referenten/der jeweiligen Referentin bzw. der Werkleitung des Eigenbetriebs und einer weiteren neutralen und objektiv agierenden Person.

Aufgrund der Bestimmungen des Leitfadens sowie der entsprechenden Regelung in § 22 Abs. 1 Nr. 7 GeschO Stadtrat, hat grundsätzlich jedes Referat Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigen, dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorzulegen.

Die Stadtkämmerei hält es angesichts der derzeitigen Umstände in der Ukraine für vertretbar, von der aktuellen Wertgrenze in diesem Ausnahmefall abzuweichen. Spenden werden spontan und unangemeldet angeboten und müssen auch zeitnah für die entsprechenden Bedarfe verausgabt werden können. Aufgrund dessen ist es derzeit nicht

umsetzbar, dass für die Annahme von Zuwendungen über 10.000 € zeitintensive Verfahren anzuwenden.

Auch aus Sicht der Stadtkämmerei erscheint es aktuell aufgrund der Kapazitätsengpässe nicht zielführend, jede größere Zuwendung im Wege der Eilentscheidung des OB anzunehmen.

Aufgrund dessen ist es daher in der geschilderten Situation vertretbar, die derzeitige Verfahrensweise für den weiteren Zeitraum von 01.08.2022 bis zum 31.12.2022 außer Kraft zu setzen und das Direktorium zu ermächtigen, auch Spendenangebote, die einen Wert von 10.000 € übersteigen, anzunehmen. Eine Annahme im Wege eines Stadtratsbeschlusses ist für diesen Zeitraum dann nicht notwendig.

Die Stadtkämmerei schließt sich der Änderungswünschen der Antikorruptionsstelle an und bittet um folgende Ergänzungen:

Unter Ziffer 2 als letzten Absatz einfügen:

„Wie bereits in der dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 03.03.2022 festgelegt, wird die Abteilung Zentrale Verwaltungsangelegenheiten im Direktorium die Spenden selbstverständlich hinsichtlich der üblichen Erwägungen (vgl. Leitfaden der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale Zwecke, Ziffer 5 Maßstab) prüfen und wie gewohnt dokumentieren.“

Hinweis zur Dokumentation:

Bei der Dokumentation sind Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen und die Entscheidung über die Annahme/Ablehnung anzugeben.

Bitte Ziffer 4 (Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate) entsprechend der üblichen Formulierung gemäß dem Leitfaden ändern:

„Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von dieser Beschlussvorlage Kenntnis genommen und keine Einwendungen erhoben.“

Die Stadtkämmerei weist außerdem darauf hin, dass trotz der Ausnahme weiterhin die Verpflichtung besteht, im Rahmen der Annahmeentscheidung zu prüfen, ob für einen objektiven, unvoreingenommene Beobachter der Eindruck entstehen könnte, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen (insb. aufgrund rechtlicher Beziehungsverhältnisse). Bleibt im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht der Beeinflussung, so ist die Zuwendung nicht anzunehmen.



II. Abdruck von I. per E-Mail an
POR-S3, Antikorruptionsstelle
z. K.